Deutschlands demokrati-Entwicklung auf scher und friedlicher Grundlage dienen. hetzt, Bruch solcher Vereinbarungen zum Deutschland aggressive auffordert. um in Kriegshandlungen hineinzuziehen.

8 4

Wer die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln, wie Gift, radioaktive, chemische und bakteriologische Mittel, verherrlicht oder propagiert, wird mit *Gefängnis*, in schweren Fällen mit *Zuchthaus* bestraft.

§5

Wer im Dienste der Kriegshetze die Bewegung für die Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder gegen Teilnehmer am Kampf für den Frieden wegen ihrer Tätigkeit hetzt oder sie verfolgen läßt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

- (1) In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen die §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes ist die Strafe *Zuchthaus* nicht unter 5 Jahren oder *lebenslängliches Zuchthaus*.
- (2) Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat in direktem Auftrag von Staaten, deren Dienststellen oder Agenturen begangen wird, welche Kriegshetze oder eine aggressive Politik gegen friedliche Völker betreiben. In solchen Fällen kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 7

Die Vorbereitung oder der Versuch von Straftaten nach den §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes ist strafbar.

§ 8

- (1) Neben jeder Strafe auf Grund dieses Gesetzes kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe erkannt werden.
- (2) Ferner kann auf völlige oder teilweise Einziehung des Vermögens des Tä-

ters erkannt werden. Wird der Täter zum Tode, zu lebenslänglichem *Zuchthaus* oder zu *Zuchthaus* nicht unter 5 Jahren verurteilt, so ist auf Einziehung seines gesamten Vermögens zu erkennen.

89

- (1) Wird der Täter auf Grund dieses Gesetzes zu einer *Zuchthausstrafe* verurteilt, so ist im Urteil anzuordnen, daß er zeitweise oder dauernd das Recht verliert.
- 1. im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben tätig zu sein;
 - 2. zu wählen und gewählt zu werden.
- (2) Wird der Täter zu einer geringeren Strafe verurteilt, so können die Rechtsfolgen des Absatzes 1 angeordnet werden.

§10

- (1) Ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird nur eröffnet, wenn der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage erhebt.
- (2) Für das Verfahren ist das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Der Generalstaatsanwalt kann die Anklage vor einem anderen Gericht erheben oder den *Generalstaatsanwalt eines Landes* der Deutschen Demokratischen Republik damit beauftragen.
- (3) Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist auch dann gegeben, wenn die Tat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist, auch wenn der Täter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§11

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§12

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft.